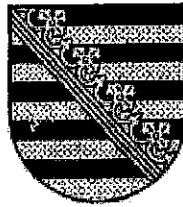


Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **6 II StVK 255/25 Vollz**
, 2 BJs 450/20-2

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Johann ~~Gulitz~~,
~~Gulitz~~

geboren am ~~11.11.~~ 1993 in Halle, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugs-
anstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Gerrit **Onken**, Englische Planke 6, 20459 Hamburg

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden

- vertreten durch die Anstaltsleiterin -

Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

hier: Aushändigung eines Briefs der Staatsanwaltschaft Leipzig am 13.01.2025

ergeht am 07.07.2025

durch das Landgericht Dresden – Strafvollstreckungskammer –

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die Aushändigung des Briefes der Staatsanwaltschaft Leipzig an den Antragsteller durch die Antragsgegnerin am 13.01.2025 verspätet und damit rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
3. Der Streitwert wird auf 100 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seinen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Zeitpunkt der Zustellung von Post an ihn durch Bedienstete der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 10.11.2024 in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Dort befand er sich zunächst bis zum 01.01.2025 aufgrund Haftbefehls des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2021 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung in Untersuchungshaft. Derzeit ist für diesen Haftbefehl Überhaft notiert. Sodann verbüßte er in der Justizvollzugsanstalt Dresden eine 8-monatige Jugendstrafe nach § 89b JGG wegen Sachbeschädigung, deren Vollstreckung unterbrochen wurde. Derzeit verbüßt er eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten wegen schweren Landfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung. Terminende für die Verbüßung der gegen ihn verhängten Strafen ist der 20.12.2025. Neben dem Haftbefehl des Bundesgerichtshofs vom 24.03.2021 ist ein weiterer Haftbefehl des Bundesgerichtshofs vom 05.04.2024 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung als Überhaft notiert. Gegen den Verurteilten ist ausweislich des Personalblatts vom 19.05.2025 eine Vielzahl von Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Hierzu gehört die Trennung von Tatbeteiligten, aber auch Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit vier Bediensteten; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe; Anordnung des Anstaltsleiters zum Mitführen einer Schusswaffe bei Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung durch Sicherheitsgruppe; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung mit Polizeibegleitung in Amtshilfe; Aus- und Vorführung, Verlegung, Überstellung Einzeltransport; Einzelunterbringung; Begleitung innerhalb der Anstalt durch einen Bediensteten; Einzelzuführung; Haftraumkontrolle 1 x wöchentlich; nur Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen bereichsintern; keine Zuweisung von Arbeit; UKK § 119

StPO beachten; Beobachtung der/des Gefangenen § 83 Abs. 1, 2 Nr. 2 SächsStVollzG; Beobachtung tagsüber unregelmäßig mindestens 6 x; Beobachtungsbogen führen; Fesselung § 83 Abs. 1, 2 Nr. 6 SächsStVollzG; Fesselung bei Aus- und Vorführung nach Dienstlicher Anordnung. Aufgrund der Untersuchungshaftbefehle des Bundesgerichtshofs liegen zudem folgende Einschränkungen nach § 119 StPO vor: Besuche sind zu überwachen; Besuchserlaubnis erforderlich; Telekommunikation ist zu überwachen; Telekommunikationserlaubnis erforderlich; Schrift-/Paketverkehr ist zu überwachen; Übergabe von Gegenständen bei Besuch bedarf der Erlaubnis; Fesselung bei Ausgang/Überstellung sowie Ausantwortung bedarf Genehmigung.

Während seiner Inhaftierung erhält der Antragsteller, wie dem Gericht aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, Post von verschiedenen Absendern, welche dem Antragsteller durch Bedienstete der Post übergeben werden, nachdem diese Post zuvor bei der Antragstellerin zugestellt worden ist.

Mit Schriftsatz des Verteidigers des Antragstellers vom 27.01.2025, beim Bundesgerichtshof eingegangen am 28.01.2025, führt dieser aus, dass dem Antragsteller am 13.01.2025 durch den Spätdienst der Justizvollzugsanstalt Dresden ein Brief der Staatsanwaltschaft Leipzig, in welchem diese den Antragsteller darüber informiert, dass er als Beschuldigter in einem dortigen Ermittlungsverfahren geführt werde, ausgehändigt worden sei, welcher ausweislich des Eingangsstempels auf dem Briefumschlag bereits am 27.11.2024 in der Justizvollzugsanstalt Dresden eingegangen sei. Somit seien vom Eingang des Briefes bis zur Aushändigung an den Antragsteller 48 Tage vergangen. Damit könne nicht von einer gesetzlich vorgesehenen unverzüglichen, also ohne schuldhaftes Zögern, Weiterleitung an den Antragsteller ausgegangen werden. Es erschließe sich bereits angesichts der üblichen Postlaufzeit von einem Tag nicht, weshalb das eingegangene Schreiben erst 48 Tage später dem Antragsteller ausgehändigt worden sei. Den 27.11.2024 als Eingang in der Justizvollzugsanstalt Dresden grundgelegt, hätte das Schreiben dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Postkontrolle am 29.11.2024 vorliegen müssen. Bei einer dortigen Bearbeitungszeit von drei bis vier Werktagen hätte das Schreiben sodann am 06.12.2024 wieder in der Justizvollzugsanstalt Dresden eingehen und sodann am 07.12.2024 (einem Samstag) bzw. spätestens am 09.12.2024 (einem Montag) an den Antragsteller ausgehändigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein staatsanwaltschaftliches Schreiben gehandelt habe, sei zudem besondere Eile, ggf. unter Verwendung eines Telefaxes, geboten gewesen.

Mit weiterem Schreiben des Antragstellers vom 25.03.2025 trägt dieser vor, dass er bei der Ausgabe der Schreiben in der Regel eine Zustellurkunde inklusive Datum unterschreiben müs-

se, bevor ihm ein Brief ausgehändigt werde. Zudem befänden sich auf den Briefumschlägen der Eingangsstempel der Antragsgegnerin. Mithin sei der Antragsgegnerin nachvollziehbar, wann ein Brief bei ihr eingegangen und an ihn ausgegeben worden sei.

Der Antragsteller begehrt,

festzustellen, dass die Aushändigung des an den Antragsteller adressierten Briefes der Staatsanwaltschaft Leipzig, eingegangen in der Justizvollzugsanstalt Dresden am 27.11.2024, am 13.01.2025 verspätet erfolgte und damit rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 17.02.2025 führt die Antragsgegnerin aus, dass mit Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 09.11.2024 für den Vollzug der Untersuchungshaft Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 StPO angeordnet worden seien. Ausweislich Nr. 4 des Beschlusses seien ein- und ausgehende Schreiben des oder an den Antragsteller mit Ausnahme der Kommunikation mit den Strafverteidigern inhaltlich zu überwachen. Auf dieser Grundlage erfolge die Weiterleitung von Behördenschreiben ebenso im Rahmen der Postkontrolle. Eine Prüfung der Schreiben nach dessen Art erfolge durch die Anstalt nicht. Es erfolge auch keine Dokumentation über ein- und ausgehende Schreiben, sodass im konkreten Einzelfall nicht nachvollzogen werden könne, wann der Brief in der Anstalt eingegangen, weitergeleitet und nach Posteingang ausgehändigt worden sei. Die für den Antragsteller eingehende Post werde verschlossen durch die Poststelle der Anstalt an den Generalbundesanwalt zu Postkontrollen entsprechend des zuvor genannten Beschlusses gesandt. Im Anschluss an diese erfolge der Rückversand an die Anstalt. Durch die Poststelle der Anstalt erfolge sodann noch am selben Tag des Eingangs die Weiterleitung an die Haftstation, in welcher der Antragsteller untergebracht sei. Der auf der Haftstation zuständige Stationsdienst teile sodann die Post unverzüglich aus. Der Feststellungsantrag sei unzulässig, da kein Feststellungsinteresse gegeben sei. Die Weiterleitung der postalischen Sendungen erfolge umgehend. Auf zeitliche Abläufe zum Transport von Sendungen oder Abläufe der Postkontrolle könne anstandsseitig kein Einfluss genommen werden. Auch eine Stigmatisierung des Antragstellers mit Außenwirkung sei nicht festzustellen, da die von der Anstalt getroffenen Anordnungen anstandsinternen Sicherheitsmaßnahmen keine Außenwirkung generieren würden und diese aufgrund der regelmäßigen Aktualisierung nicht andauerten.

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 07.04.2025 wurde die Sache an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag in Form eines Feststellungsantrags, aufgrund Erledigung in Form der Herausgabe der Post, ist zulässig. Insbesondere liegt ein erforderliches Feststellungsinteresse vor. Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Vorliegend empfängt der Antragsteller - gerichtsbekannt - zahlreiche Briefe, wie sich auch in diesem Verfahren zeigt. Er schreibt auch selber - gerichtsbekannt - zahlreiche Briefe, sodass davon auszugehen ist, dass der Erhalt von Briefsendungen nicht abnehmen wird. Es ist daher von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG sind ein- und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Eilsachen oder Schreiben, die der Fristwahrung dienen (BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schmoll, 24. Ed. 1.4.2025, SächsStVollzG § 33 Rn. 9, beck-online). Unverzüglich ist die Weiterleitung entsprechend der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt (OLG Hamm Beschl. v. 28.9.2010 – 1 Vollz (Ws) 468 - 471/10, BeckRS 2015, 14360). Ebenso entspricht es obergerichtlicher Rechtsprechung, dass der Gefangene insoweit die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gefangenepost auftretenden anstaltsbedingten üblichen Verzögerungen in Kauf zu nehmen und auch bei der Aufgabe von Schreiben, die der Fristwahrung dienen, zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 23.07.1992 - 4 StR 304/92 -, juris; OLG Düssel-

dorf, Beschl. v. 13.02.1984 - 1 Ws 7/84-, juris [Leitsatz]; KG Berlin, Beschl. v. 04.11.2003 - 5 Ws 536/03 Vollz -, juris). Auch § 33 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG verlangt daher eine Bearbeitung der Gefangenepost nur während des regulären Dienstbetriebs, d. h. nur während der regulären Arbeitszeiten. Als unverzüglich sieht die Rechtsprechung die Weitergabe eines ausgehenden Schreibens an den Postdienstleister spätestens am folgenden Werktag (KG NSTZ 2004; 612). Morgens eingehende Post ist spätestens abends zu verteilen (BeckOK Strafvollzug Bund/Bosch, 27. Ed. 1.2.2025, StVollzG § 30 Rn. 2, beck-online). Ein an einem Samstag eingehendes Schreiben wird (noch) unverzüglich ausgeliefert, wenn es am folgenden Montag übergeben wird (OLG Koblenz, Beschl. v. 29.03.1994 - 3 Ws 79/94 -, juris; BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schmoll, 24. Ed. 1.4.2025, SächsStVollzG § 33 Rn. 12, beck-online). Ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 33 SächsStVollzG, der nicht zwischen Absendung und Empfang differenziert, gilt dies damit sowohl für die Weiterleitung von eingehender wie ausgehender Gefangenepost.

Diesen Grundsätzen wurde vorliegend bei einer Übergabedauer von 48 Tagen (mehr als einem Monat!) zwischen dem Eingangsdatum bei der Antragsgegnerin am 27.11.2024 und der Übergabe an den Antragsteller am 13.01.2025 selbst unter Berücksichtigung sämtlicher Postlaufzeiten (jeweils drei Tage), einer Bearbeitungsdauer der Postkontrolle beim Generalbundesanwalt von weniger als einer Woche als eilbedürftige Sache und den anstaltsinternen Abläufen der Antragsgegnerin nicht genügt. Dabei fällt es hinsichtlich der Beweisführung zu Lasten der Antragsgegnerin, dass diese nicht mehr nachvollziehen kann, wie die einzelnen Abläufe waren, auch wenn es hierzu keine Dokumentationspflicht gibt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG iVm 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 65, 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Halbsatz 1 GKG. Maßgeblich ist die sich aus dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG ergebende objektive Bedeutung der Sache für den Strafgefangenen. Dabei sind die besonderen Verhältnisse von Strafgefangenen zu berücksichtigen (BDZ/Dorndörfer, 5. Aufl. 2021, GKG § 60 Rn. 2 m.w.N.). Das Gericht setzt daher für den Feststellungsantrag angesichts dessen Bedeutung 100 EURO an.

Arndt
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Dresden, 07.07.2025



Fritzsche

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle